

**VOI - Verband Organisations-
und Informationssysteme e.V.**

Postfach 140 231

D-53057 Bonn

VOI e.V. - Postfach 140 231 - 53057 Bonn

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VI A 3

per E-Mail an BUERO-VIA3@bmwi.bund.de

Bonn, den 31.10.2016

Stellungnahme des VOI e.V. zum Entwurf des Vertrauensdienstegesetzes

Sehr geehrte Frau Maass, sehr geehrter Herr Zimmermann,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des VOI e.V. zum Vertrauensdienstegesetz. Der VOI e.V. ist seit 25 Jahren der Fachverband zum Thema Dokumentenmanagement und Archivierung. Vor allem die beiden Competence Center IT Security und Compliance sowie Ersetzendes Scannen beschäftigen sich intensiv mit dem Thema Elektronische Signaturen. Der Unterzeichner hat bereits 1999 in der Zeitschrift Computer und Recht einen Artikel zur Haftung der Zertifizierungsstellen und im Oktober 2016 zusammen mit dem Kollegen Dr. Degen im C. H. Beck Verlag ein Buch mit dem Titel „Elektronischer Rechtsverkehr“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Emmert

Stv. Vorstandsvorsitzender des VOI e.V.
Partner der esb Rechtsanwälte PartG mbB
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508



«VOI»
voice of information

VOI - Verband Organisations-
und Informationssysteme e.V.

Postfach 140 231

D-53057 Bonn

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Kommentierung des VOI

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.
910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli
2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der
Richtlinie 1999/93/EG**

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

«VOI»
voice of information



[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, die über die bisherigen Kosten im Zusammenhang mit dem SigG entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der EU-Kommission verwiesen (SWD(2013) 321 final).

Im Übrigen steht den Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste verbunden ist, gegenüber: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen („medienbruchfrei“) und Sachkosten einsparen, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto.

Die bisherigen Anforderungen an qualifizierte Signaturen mit dem Zwang zur Verwendung einer Chipkarte waren zwar aus sicherheitstechnischer Sicht zu begrüßen, haben aber in der Praxis eine breite Anwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen durch die hohen Kosten und Hardwareanforderungen wirksam verhindert.

Die Konsequenz daraus war nicht die Verwendung von Sicherheitsmechanismen mit weniger Sicherheit, sondern in aller Regel die Verwendung unverschlüsselter Kommunikation und Weiterverwendung von Papierkommunikation. Ein Blick über die deutschen Grenzen nach Österreich und Italien zeigt die erfolgreiche Nutzung von qualifizierten Signaturen, wenn die Nutzung für den Bürger einfacher gemacht wird und eine Menge neuer Anwendung bereitgestellt wird. Durch das „papierlose Büro“ durch Verwendung kryptographisch gesicherter digitaler Dokumente und das revisionssichere Einscannen von Dokumenten mit Sicherung durch elektronische Signaturen und Zeitstempel lassen sich Geschäftsprozesse erheblich vereinfachen und durch die Verhinderung von Medienbrüchen schneller und effektiver gestalten.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

[...]

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die wirksame Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung. Es schafft eine Überleitung der Regelungen des Signaturgesetzes sowie der zugehörigen Verordnung zum Rechtsrahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und stellt eine Harmonisierung der bestehenden Dienste mit dieser Verordnung sicher.

(2) [Vorschlag BMI:] Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Vertrauensdiensten oder zu Anforderungen an in Zusammenhang mit Vertrauensdiensten einzusetzende Komponenten bleiben unberührt.

Dies ist im Hinblick auf eine einheitliche Regelung innerhalb der EU nicht sinnvoll und europarechtlich fragwürdig. Öffnungsklauseln für die Anwendbarkeit der EU-Verordnung sollten von dieser ausgehen und nicht vom niederrangigen nationalen Recht aus.

§ 2 Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit

(1) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und diesem Gesetz obliegen

- 1. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Bereiche Erstellung, Überprüfung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel oder elektronischer Zeitstempel, und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, einschließlich der Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,**
- 2. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den Bereich Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.**

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508



Die Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem BSI-Gesetz und weiterer Fachgesetze bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die für die Informationssicherheit zuständige nationale Stelle im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Dies ist zu begrüßen, da dort aufgrund der bisherigen Tätigkeit die Expertise dazu jeweils vorhanden ist.

§ 3 Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung nach § 20 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

In der Praxis werden fast keine Verwaltungsverfahren über einen EAP abgewickelt. Dies liegt teilweise auch an den Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Wenn dieser Paragraph praktische Relevanz bekommen soll, ist der Anwendungsbereich und die Bekanntheit dieser Möglichkeit bei den Bürgern zu fördern.

§ 4 Untersagung des Betriebs

Die Aufsichtsstelle kann einem Vertrauensdiensteanbieter den Betrieb vorübergehend, teilweise oder ganz untersagen, wenn andere Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 keinen Erfolg versprechen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter

- 1. nicht die für den Betrieb eines Vertrauensdienstes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,**
- 2. nicht die für den Betrieb eines Vertrauensdienstes erforderliche Fachkunde besitzt oder**

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508

3. die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Vertrauensdienstes nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 20 nicht erfüllt.

Eine Untersagung sollte erst nach Androhung mit Fristsetzung möglich sein.

**§ 5
Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter**

(1) Zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen haben der Vertrauensdiensteanbieter und die für ihn tätigen Dritten den Bediensteten und Beauftragten der Aufsichtsstelle

- 1. das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,**
- 2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden,**
- 3. Auskunft zu erteilen und**
- 4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.**

(2) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete natürliche Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist die Person zu belehren. § 56 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten in Ansehung der Herausgabe von Unterlagen entsprechend.

§ 6 Haftung

Ein Vertrauensdiensteanbieter haftet für Dritte, die er mit Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 20 beauftragt hat, wie für eigenes Handeln. § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

Eine solche Haftung kann auf solche Fälle beschränkt werden, in denen der Beauftragte nicht selbst den Pflichten dieses Gesetzes unterliegt.

**§ 7
Datenschutz**

(1) Der Vertrauensdiensteanbieter nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 910/2014 darf personenbezogene Daten nach diesem Gesetz nur

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508

unmittelbar bei der betroffenen Person selbst erheben und nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erbringung des jeweiligen Vertrauensdienstes erforderlich ist. Eine Datenverarbeitung bei Dritten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nach diesem Gesetz nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz es erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Der Vertrauensdiensteanbieter hat personenbezogene Daten einer Person, die Vertrauensdienste nutzt, den zuständigen Stellen auf Ersuchen zu übermitteln,

1. soweit die Übermittlung erforderlich ist für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden oder

2. soweit Gerichte die Übermittlung im Rahmen anhängiger Verfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anordnen.

Die Pflicht zur Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit sie durch andere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Vertrauensdiensteanbieter haben die Übermittlung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zwölf Monate aufzubewahren.

(4) Die ersuchende Behörde hat die betroffene Person über die Übermittlung der Daten zu unterrichten. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigt würde oder das Interesse der betroffenen Person an der Unterrichtung nicht überwiegt.

(5) Die allgemeinen Datenschutzanforderungen bleiben unberührt.

Die Aufdeckung von Pseudonymen ist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten fraglich und sollte auf Straftaten beschränkt bleiben oder noch weiter eingeschränkt werden. Etwas anderes kann dann gelten, wenn das Pseudonym extra für die Begehung von Taten beschafft worden ist. Ansonsten kann durch eine entsprechende Anzeige und ein Gesuch auf Akteneinsicht fast jedes Pseudonym aufgedeckt werden.

Es sollte die Möglichkeit geben, wie nach § 5 Abs. 4 des Signaturgesetzes geheime Schlüssel geheim zu halten. Hier besteht die Gefahr, dass bei Fernsignaturen auch der geheime Schlüssel an Sicherheitsbehörden herausgegeben werden muss, was kaum mit den Anforderungen von Art. 12 der Verordnung und den Anhängen II und III zur Verordnung zu vereinbaren ist.

Teil 2

Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

§ 8

Vertrauenslisten

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

Der Bundesnetzagentur obliegt das Führen von Vertrauenslisten nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

§ 9 Deckungsvorsorge

Die Mindestsumme für die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erforderliche Deckungsvorsorge beträgt jeweils 250 000 Euro für einen Schaden, der durch ein haftungsauslösendes Ereignis gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verursacht worden ist.

Die Formulierung ist unklar, hier sollte geklärt werden, ob für jeden Schadensfall 250.000 Euro bereit stehen müssen oder nur einmal 250.000 Euro je haftungsauslösendes Ereignis.

§ 10

Identitätsprüfung

(1) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Verfügung im Amtsblatt fest, welche sonstigen Identifizierungsmethoden im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt sind und welche Mindestanforderungen dafür jeweils gelten.

Hier sollten bei der technischen Sicherheit keine Abstriche gegenüber den Buchstaben a-c gemacht werden, d.h. nur Identifikationsverfahren akzeptiert werden, bei denen die Identifikationsdaten nicht verfälscht werden können und Ende-zu-Ende verschlüsselt übertragen werden. Man-in-the-middle-Attacken sollten verhindert werden können.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508

(2) Vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, darf der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten .

Dies sollte an die Gültigkeit und Sicherheit des früheren Identifikationsmittels gebunden werden.

§ 11

Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen kann auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthalten. Angaben über die Vertretungsmacht dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn der Antragsteller die Einwilligung der dritten Person nachweist.

Amts-, berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Angaben durch die jeweils zuständige Stelle vorlegt. Weitere personenbezogene Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.

(2) Soll in das qualifizierte Zertifikat anstelle des Namens ein Pseudonym eingetragen werden, so sind Angaben über eine Vertretungsmacht für eine dritte Person oder amts-, berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person nur zulässig, wenn dem Antragsteller eine Einwilligung der dritten Person oder der jeweils zuständigen Stelle zur Verwendung des Pseudonyms vorliegt.

(3) Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden. Bei einem qualifizierten Attribut-Zertifikat können die Angaben nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 durch eindeutige Referenzdaten des qualifizierten Zertifikates, auf das sie Bezug nehmen, ersetzt werden, soweit sie nicht für die Nutzung des qualifizierten Attribut-Zertifikates benötigt werden.

Kommentar [JZ6]: Verbände und Fachkreise: Sind auch bei e-Siegeln Attributzertifikate sinnvoll, etwa um die Vertretungsverhältnisse offenzulegen?

Auch bei elektronischen Siegeln sind Attributzertifikate sinnvoll (aber natürlich keine Pseudonyme).

§ 12

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen

(1) Der Anbieter von qualifizierten Vertrauensdiensten hat die Personen, die er nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die Nutzungsbedingungen zu unterrichten hat, weil sie einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, auch

- 1. über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zur Sicherheit der angebotenen qualifizierten Vertrauensdiensten und deren zuverlässiger Nutzung beizutragen; der Anbieter hat dabei auf entsprechende Informationsmöglichkeiten hinzuweisen, insbesondere solche bei den Herstellern von Produkten für qualifizierte Vertrauensdienste sowie bei den Aufsichtsstellen;**
- 2. darauf hinzuweisen, dass qualifiziert elektronisch signierte, gesiegelte oder zeitgestempelte Daten bei Bedarf neu zu sichern sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signaturen, Siegel oder Zeitstempel durch Zeitablauf geringer wird, und**
- 3. über die Rechtswirkungen der angebotenen qualifizierten Vertrauensdienste zu unterrichten.**

Die Hinweispflicht auf die notwendige Erneuerung von kryptographischen Mitteln bei Verringerung des Sicherheitswertes ist sehr wichtig, weil ansonsten eine rechtzeitige Sicherung des Beweiswertes ggf. unterbleibt. Insbesondere bei Schwächen des Hashwertalgorithmus ist ein rechtzeitiges Reagieren erforderlich.

(2) Soweit eine Person, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen will, bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie nach Absatz 1 unterrichtet worden ist, kann eine erneute Unterrichtung unterbleiben.

§ 13

Widerruf qualifizierter Zertifikate

(1) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter hat ein qualifiziertes Zertifikat unverzüglich zu widerrufen, wenn

- 1. der Unterzeichner oder Siegelersteller oder sein Vertreter es verlangt,**
- 2. das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu Anhang I, Anhang III und Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde,**
- 3. er seine Tätigkeit beendet und diese nicht von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter fortgeführt wird,**
- 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass**
 - a) qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind,**
 - b) die verwendeten qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheiten oder qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen.**

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

Bei 4 b könnte ein Verweis zu Anhang II zur Verordnung aufgenommen werden.

Kommentar [JZ7]: Verbände und Fachkreise: Ist Widerruf bei Website-Zertifikaten üblich/möglich/sachgerecht? Falls nein, wird Verweis auf Anhang IV gestrichen und die Norm auf Signaturen und Siegel beschränkt.

Ein Widerruf ist auch bei Websitezertifikaten sinnvoll und möglich, falls die Browserhersteller dazu gebracht werden können, die Revocation Lists auszuwerten. Ein solcher Vorgang muss jedoch technisch stark gesichert werden, da ansonsten ein riesiges Sicherheitsloch aufgerissen wird. Die entsprechende Anfrage des Internet Explorers bei Microsoft ist schon zu Sicherheitsverletzungen genutzt worden.

Kommentar [JZ8]: Verbände und Fachkreise: Ist das auch bei Website-zertifikaten üblich? Wenn nein, wird die Vorschrift eingeschränkt („gegebenenfalls“)

Weitere Widerrufsgründe können vertraglich vereinbart werden. Wurde ein qualifiziertes Zertifikat mit falschen Angaben ausgestellt, so kann der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter dies zusätzlich kenntlich machen.

- (2) Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Attribute nach § 11 Absatz 1, so kann auch die dritte Person oder die für die amts-, berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person zuständige Stelle einen Widerruf des Zertifikates nach Absatz 1 verlangen, wenn die Vertretungsmacht oder die Voraussetzungen für die amts-, berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person nach Aufnahme in das qualifizierte Zertifikat entfallen. Satz 1 ist entsprechend auf ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat anzuwenden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Aufsichtsstelle den Widerruf eines qualifizierten Zertifikats anordnen.

**§ 14
Aufzeichnungen**

- (1) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter hat die nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufzuzeichnenden einschlägigen Informationen
1. so aufzuzeichnen, dass sie nachträglich nicht unbemerkt verändert werden können; dies gilt insbesondere für die Ausstellung und den Widerruf qualifizierter Zertifikate, und
 2. so aufzubewahren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind.

Die Informationen sollten auch mit Zeitstempel versehen werden, da sonst ein Vor- oder Rückdatieren möglich bleibt.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508

(2) Übernimmt kein anderer qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter die Aufzeichnungen entsprechend dem Beendigungsplan nach § 15 Absatz 1, so hat die Aufsichtsstelle die Aufzeichnungen zu übernehmen; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Aufsichtsstelle erteilt bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zu den Aufzeichnungen, soweit dies technisch ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

§ 15

Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste

(1) In dem Beendigungsplan nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter

- 1. sicherzustellen, dass bei Einstellung der Tätigkeit, bei Entzug des Qualifikationsstatus oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird, alle qualifizierten Zertifikate und Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g, Anhang III Buchstabe g und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie die Aufzeichnungen nach § 14 Absatz 1 von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden, oder**
- 2. die ausgestellten Zertifikate widerrufen.**

Kommentar [JZ9]: Verbände und Fachkreise: Ist das (Übernahme / Sperrung) bei Websitezertifikaten möglich? Falls nicht, wird die Vorschrift eingeschränkt auf Signaturen und Siegel.

Übernahme von Verzeichnisdiensten bei Websitezertifikaten ist auch möglich, tatsächliche Prüfung findet aber im Browser statt und daher ist eine Regelung der Übergabe idR nicht notwendig, Regelungen zur Sperrung reichen.

Er hat im Beendigungsplan auch Vorkehrungen zu treffen, um die Inhaber der betroffenen Zertifikate über die Einstellung seiner Tätigkeit und die Übernahme der qualifizierten Zertifikate durch einen anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter zu benachrichtigen.

(2) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel ausstellt oder qualifizierte Zeitstempel erstellt, kann im Beendigungsplan vorsehen, dass in dem Fall, in dem kein anderer Anbieter die qualifizierten Zertifikate übernimmt, die Aufsichtsstelle die vom Anbieter ausgestellten qualifizierten Zertifikate sowie Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g, Anhang III Buchstabe g und Artikel 42 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übernimmt und zusammen mit den zugehörigen Widerrufsinformationen für jedermann jederzeit und dauerhaft in

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

einem Zertifikatsverzeichnis öffentlich verfügbar macht. Der Beendigungsplan enthält alle erforderlichen Maßnahmen zur Überführung auf die technischen Systeme der Aufsichtsstelle. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, der über einen Beendigungsplan mit dem Inhalt des Absatzes 2 verfügt, wird auf Antrag von der Aufsichtsstelle als Anbieter von auf Dauer prüfbar Vertrauensdiensten anerkannt, wenn die Umsetzbarkeit des Beendigungsplanes von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigt worden ist; die betroffenen qualifizierten Vertrauensdienste gelten in diesem Fall als auf Dauer prüfbar. Der Anbieter erhält ein Siegel der Aufsichtsstelle, das die Garantie der Aufsichtsstelle zur Übernahme der Zertifikate zum Ausdruck bringt. Sobald die Voraussetzungen für die Erteilung des Siegels der Aufsichtsstelle nicht mehr vorliegen, hat die Aufsichtsstelle die Anerkennung nach Satz 1 gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen oder zu widerrufen. Nach der Aufhebung der Anerkennung darf das Siegel der Aufsichtsstelle nicht mehr verwendet werden.

(4) Der Anbieter von auf Dauer prüfbar Vertrauensdiensten hat die Zertifikate nach Absatz 2 Satz 1 zusammen mit den zugehörigen Widerrufsinformationen für die in einer Rechtsverordnung nach § 20 festgelegte Dauer für jedermann in einem Zertifikatsverzeichnis öffentlich verfügbar zu machen.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen

§ 16

Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

(1) Die Akkreditierungsstelle nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person als private Zertifizierungsstelle nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an, wenn diese die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht die für die Anerkennung als private Zertifizierungsstelle nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von einer natürlichen oder juristischen Person zu erfüllenden fachlichen Kriterien. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

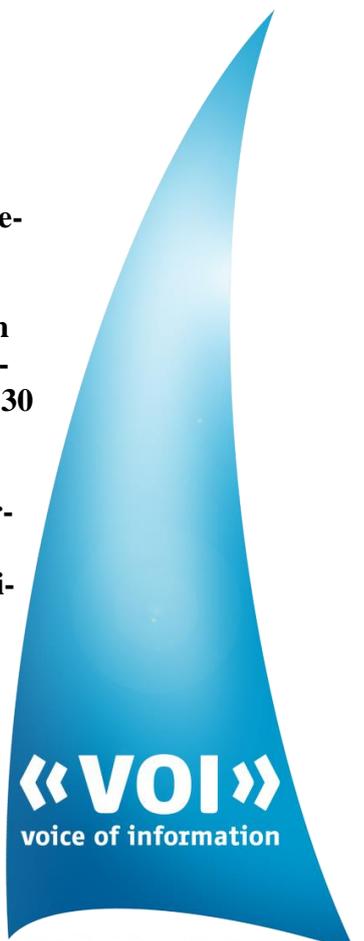
(2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die öffentliche Stelle gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Es ist gut, dass hierfür nur EU-weit einheitliche Kriterien zu verwenden sind.

Teil 4

Qualifizierte elektronische Siegel

§ 17



Verweis auf Regelungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen

**§ 16 gilt sinngemäß für die Zertifizierung qualifizierter elektronischer Sie-
gelerstellungseinheiten nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.
910/2014.**

Teil 5

Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektroni- scher Einschreiben

§ 18

Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

**Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes
soll die Konformitätsbewertungsstelle die Konformitätsbewertung qualifi-
zierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Möglich-
keit auf die Prüfung der im Rahmen der Akkreditierung nach De-Mail-Ge-
setz erbrachten Nachweise beschränken.**

Hier ist zu prüfen, ob und welche Schritte bei einer solchen Privilegierung wegge-
lassen werden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbin-
dung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, eine An-
gabe in ein qualifiziertes Zertifikat aufnimmt,**
- 2. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ein Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig wi-
derruft,**
- 3. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsver-
ordnung nach
§ 20 Absatz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass ein Zertifikat oder eine Auf-
zeichnung
übernommen wird oder ein Zertifikat widerrufen wird,**
- 4. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung
nach
§ 20 Absatz 1 Nummer 1 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht
rechtzeitig
trifft oder**

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508

5. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 ein Siegel verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ABl. L 23 vom 29.1.2015, S. 19) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,**
- 2. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,**
- 3. entgegen Artikel 21 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,**
- 4. entgegen Artikel 21 Absatz 3 vorgibt, einen qualifizierten Vertrauensdienst zu erbringen, ohne dass der qualifizierte Status in einer in Artikel 22 Absatz 1 genannten Vertrauensliste ausgewiesen wurde;**
- 5. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Identität einer Person nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,**
- 6. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 über keine oder keine ausreichende Deckungsvorsorge verfügt,**
- 7. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e oder f, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, ein vertrauenswürdige System oder Produkt nicht verwendet,**
- 8. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,**
- 9. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufzeichnet oder**
- 10. entgegen Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 einen Widerruf nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.**

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 6, 7, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508



«VOI»
voice of information

Hier wäre ein zuständige Stelle besser, die die Aufgaben selbst unter BSI und BNetzA verteilt.

§ 20

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

- 1. die Ausgestaltung der Pflichten der Vertrauensdiensteanbieter bei der Betriebsaufnahme, während des Betriebes und bei der Einstellung des Betriebes nach den Artikeln 17 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach den §§ 4 und 5 und den §§ 8 bis 18 dieses Gesetzes,**
- 2. die Durchführung gemeinsamer Untersuchungen nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,**
- 3. die zur Erfüllung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nach § 9 zulässigen Sicherheitsleistungen sowie deren Umfang, Höhe und inhaltliche Ausgestaltung,**
- 4. die Anforderungen im Zusammenhang mit einem Zertifikatsverzeichnis nach § 15 Absatz 4,**
- 5. die Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung und der Tätigkeit von Zertifizierungsstellen nach § 16,**

(2) Die Bundesregierung hat die Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an den Zugang zu und die Nutzbarkeit von Vertrauensdiensten und von Endnutzerprodukten, die zur Erbringung solcher Dienste verwendet werden, für Personen mit Behinderungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Sie hat dabei technische und wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Eine Stelle, die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Signaturgesetzes in Verbindung mit § 18 des Signaturgesetzes anerkannt wurde, gilt als anerkannte Zertifizierungsstelle nach § 16 Absatz 1 dieses Gesetzes.

(2) Nach § 15 des Signaturgesetzes akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter gelten bis zum 1. Juli 2017 als Anbieter von auf Dauer prüfbar Vertrauensdiensten gemäß § 15 Absatz 3 dieses Gesetzes. Sofern sie bis zum 1. Juli 2017 einen von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigten Beendigungsplan mit dem Inhalt des § 15 Absatz 2 vorgelegt haben, gelten sie auch für die Zeit zwischen dem 1. Juli 2017 und dem Zeitpunkt der Anerkennung durch die Aufsichtsstelle nach § 15 Absatz 3 Satz 1 als Anbieter von auf

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508



Dauer prüfbareren Vertrauensdiensten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn und sobald der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter den Qualifikationsstatus beantragt hat und dabei keinen Beendigungsplan mit dem Inhalt des § 15 Absatz 2 vorgelegt hat.

(3) Identifizierungsmethoden, die auf Grundlage des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung von einer nach § 18 Absatz 1 des Signaturgesetzes anerkannten Prüf- und Bestätigungsstelle bereits geprüft und bestätigt wurden, gelten im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als auf nationaler Ebene anerkannt.

Artikel 2

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Kommentar [JZ10]: Hinweis zu allen nachfolgenden Artikeln: Sofern Fachgesetze bestimmte Vertrauensdienste nennen (z. B. qualifizierte elektronische Signatur), wird derzeit noch geprüft, ob insoweit der Verweis auf die entsprechende Definition in der eIDAS-VO (z. B. auf Art. 3 Nummer 12) entbehrlich ist.

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 5 Satz 3 wird vor den Wörter „einer dauerhaft überprüfbareren qualifizierten elektronischen Signatur“ die Wörter „einem dauerhaft überprüfbareren qualifizierten elektronischen Siegel oder“ und vor den Wörtern „die qualifizierte elektronische Signatur“ die Wörter „das qualifizierte elektronische Siegel beziehungsweise“ eingefügt.

(3) In § 5 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(4) In § 5 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(5) In § 5 Absatz 9 Satz 6 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(7) § 8 Satz 5 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

Anpassung des DE-Mail-Gesetzes an Siegel ist sinnvoll, eine ähnliche Regelung wie § 371a Abs.3 Satz 3 ZPO könnte auch für Siegel von juristischen Personen der Privatrechts sinnvoll sein.

Artikel 3

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), dem Vertrauensdienstegesetz“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst: „Der Personalausweis kann als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet werden. Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508

«VOI»
voice of information

Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.“

Es wäre sinnvoll, eID und Signaturfunktion zwingend bei der Ausgabe jedes neuen Personalausweises zu integrieren.

Artikel 4

Änderung der Personalausweisverordnung

§ 31 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Berechtigungszertifikate“ die Wörter „nach Nummer 1 vorgelegt und „ihr“ aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom XX. XX 2016 (BGBl. I S. XXXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt,
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Signierung mit einem Pseudonym hat sich die Person gegenüber der Finanzbehörde zu identifizieren.“

Dies ist selbstverständlich.

2. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt,
3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler
Tel. +49 (0)228-9082089
Fax: +49 (0)228-9082091
E-Mail: voi@voi.de
www.voi.de

Vorstand

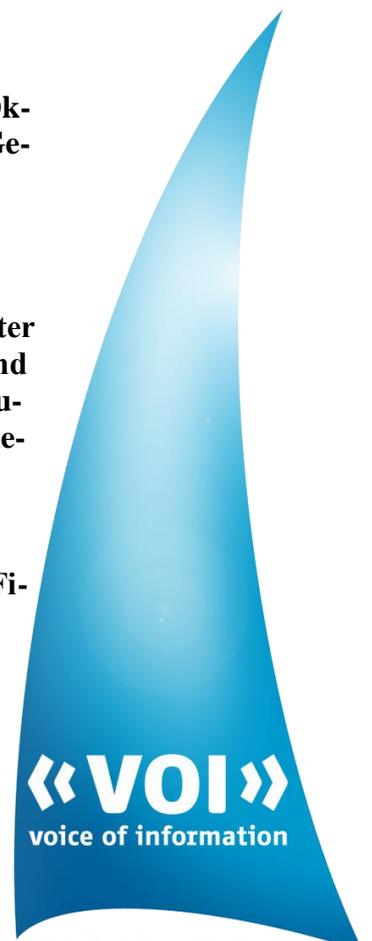
Harald Klingelhöller (Vorsitzender)
Dagmar Causley (stv. Vors.)
Ulrich Emmert (stv. Vors.)
Wilhelm Flintrop
Axel Janhoff
Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt
Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN:
DE66 5088 0050 0172 6766 00
BIC: DRESDEFF508



„Für die Beweiskraft elektronischer Dokumente gilt § 371a der Zivilprozessordnung entsprechend.“

Hier wäre auch ein Verweis auf § 371b ZPO sinnvoll.

[...]

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 03. April 2014 gemäß Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 122a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 17 der Signaturverordnung“ durch die Wörter [...] ersetzt.

Hier fehlt noch was.

(3) Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

Hier könnte auch gleich die Einschränkung der Zugangseröffnung in Absatz 1 gestrichen werden.

[...]

(16) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

2. In § 174 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

3. In § 371a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstegesetz“ ersetzt.

In § 371b ZPO sollte das Verlangen nach Identität von scannender und signierender Person aufgehoben werden.

[...]

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist sowie

2. die Verordnung zur elektronischen Signatur vom 16. November 2001 (BGBl. I S.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

**3074), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 107 des Gesetzes vom 18. Juli 2016
(BGBl. I S. 1666) geändert worden ist**

außer Kraft.

(2) [...]

Es wäre zu begrüßen, wenn das Gesetz noch 2016 in Kraft treten würde, da es seit
1.7.2016 überfällig ist.

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508

«VOI»
voice of information



**VOI - Verband Organisations-
und Informationssysteme e.V.**

Postfach 140 231

D-53057 Bonn

Geschäftsführung

Peter J. Schmerler

Tel. +49 (0)228-9082089

Fax: +49 (0)228-9082091

E-Mail: voi@voi.de

www.voi.de

Vorstand

Harald Klingelhöller (Vorsitzender)

Dagmar Causley (stv. Vors.)

Ulrich Emmert (stv. Vors.)

Wilhelm Flintrop

Axel Janhoff

Steffen Schaar

Weitere Angaben

Finanzamt: Bonn-Außenstadt

Steuer-Nr.: 206/5894/1537

Bankverbindung

Commerzbank AG

IBAN:

DE66 5088 0050 0172 6766 00

BIC: DRESDEFF508



«VOI»
voice of information